

150 1/2 1/4

11. 36.

Der in dem
Herzogthum Schlesien

Berordneten

**Kaiserl. Religions=
COMMISSION,**

Auff die von Ebro Excellenz

Dem Königl. Schwedischen

Herrn Plenipotentiaro,

Frey-Herrn von Strahlenheim/

Unterm dato den 27. Jan. 1708.

eingereichte

Gegen-Antwort oder Replic

Erstattete Duplic,

d. d. Breslau / Den 22. Febr. 1708.



Gedruckt den 27. Februar. 1708.





Was Ew. Excellenz an Uns auff Unseres De-
roselbten unterm Zehenden legt verlichten Monats
Januarii zugeficktes Antworts-Schreiben fernerweitig
gelangen lassen / solches haben Wir aus Dero selben Uns eingehän-
digten unrem Sieben und Zwanzigsten gleichmäßigen Monats
Januarii datirten Gegen-Antwort des mehrern ersehen.

Gleich wie Wir nun Unsem allerunterhänigsten Pflichten
gemäß / nicht umbhin gehen können / solche Thro Kaiser und Kö-
nigl. Maj. allerunterhänigst zu übersenden / und hierüber Der o-
fernere Allergnädigste Resolution in tieffster Submission zu erwarten; Also haben Diefelbe
Ew. Excellenz nachfolgendes zu Dero Erklärung fernerweitig zu bedeuten Uns Allergnä-
digst anbefohlen: Und zwar

Hätten Allerhöchst-erwehnt Thro Kaiser. und Königl. Maj. sich nicht versehen / daß nach-
deme Diefelbe alles dasjenige / was der geminus Sensus des Westphälischen Friedens / nach
der von Thro Königl. Maj. in Schweden / selbst an die Hand gegebenen Auslegung der Altran-
städtischen Convention mit sich bringet / nicht alleine zu vollziehen / veranfaltet / sondern
auch bereits solches durch Uns würcklich ad effectum bringen lassen / man ferner in Diefelbe drin-
gen / und dasjenige / was weder in einem noch dem andern nicht begriffen / contra expremtum
licet a tenorem weiter zu extendiren suchen würde. Gleich wie nun aber Allerhöchst-gedacht-
Seine Kaiser- und Königl. Majest. sich hierzu desto weniger verbunden halten / als Selbte
bereits in Ansehung der Königl. Schwedischen Intervention denen Schlesiſchen unverständer
Augsburgischen Confession-Verwandten ohne dies ein weit mehrers / als die Altranstädtische
Convention mit sich bringet / eingeräumt; Also könnten Diefelbe sich auch höher nicht strin-
giren lassen / als weſſen Diefelbe in Dero vorherigen Beantwortung sich bereits wohl- bedächtig
erkläret hätten / zweiffelten auch ganz nicht / wann Thro Königl. Maj. solches würde genuine
vorgeragen werden / Selbte darauf nicht allein die vollkommene Bewürckung der geschloss-
nen Altranstädtischen Convention erkennen / sondern auch wie daß man Kaiserl. Seiten die
Königl. Schwedische Intervention nicht fruchtlos abgehen lassen / mithin in Ansehung derselben
in favorem der unveränderten Augsburgischen Confession Verwandten in Dero Erb- Der
zogthum Schlesien in sehr vielen und wichtigen passibus gewillfahret / wahrnehmen werden.

Solhemnach zu der Sachen selbst zu schreiten / so beziehet man sich / was rationale Altranstadi-
entis Conventions wegen der / in dem Dñabrügischen Frieden sub terminis generalibus
vermeintlich befätigten Rudolphinischen Majestät-Brieffe / und daß Inhalts dessen kein Aug-
surgischer Confessions-Verwandter bloß und allein der Religion halber ab Officiis removiret
werden solle / in Ew. Excellenz Schreiben weitläufftiger angeführet worden / beliebigter Kürze
halber auff dasjenige / was so wohl wegen Cassirung solcher Majestät-Brieffe / als auch wegen
conferirung der Officiorum publicorum, an die unveränderte Augsburgischer Confession-
Verwandte in der ersteren Beantwortung gründlich repräsentiret worden / und weſſen nicht ge-
längnet werden kan / daß diefelben so wohl zu Bekleidung der Militarischen / Civil- als Landes-
Chargen ihrer Capacität nach adhibiret und gebrauchet werden / so zeiget es der effectus
selbst / quod ab Officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, Religiosis causa non
arceantur, und daß solcher gestalt der angeführte Altranstädtische Conventions Art. 9. voll-
kommenlich observiret werde / auch dahero das gemachte Einwenden / sambt durch deren Aus-
schließung ab Officiis publicis, Sie / Augsburgische Confessions-Verwandte eine Nechigkeit
mit denen tolerirten Juden bekommen möchten / eben so wenig zu beforgen / als aus dieser in das
pure Politicum repräsentirte massen einlaufenden Sache ein insignis reformationis species
mit Billigkeit erzwingen und behauptet werden könnte.

Ungeleichen wäre zwar in dem Dñabrügischen Frieden-Schluss ex gratia Caesarea in de-
nen quætionirten Drey Städten / denen der unveränderten Augsburgischen Confession zuge-
hörigen Incolis eine Kirchen außer der Stadt zu erbauen / zugelassen worden / herentgegen aber
wäre in demselben Frieden-Schluss von einiger qualität der Parochia nicht die geringste Meldung
geschèhen / mithin denenselben deren Jus Parochiale niemahlen / in præjudicium der selbiger
Drey verbandenen ultr-alten Stadt-Pfarr / eingeräumt worden / sondern solches bey ermeldter
Stadt-Pfarrrethyn unveränderlich geblieben.

Nachdeme nun solchemnach / laut der Altranstädtischen Convention selbst / dem Pa-
ro-

rocho loci, die Stola accidenzien / von was vor Religion er seyn mag / in terminis expressis vorbehalten worden / an sich selbstn auch nicht folgere / das / concessio libero Religionis exercitio, auch zugleich das Jus Parochiale concediret und zugelassen sey; Als würde solches gleichfalls bey gemeldten Stadt Pfarrethehen seindesto billig-mäßiger Bewenden haben / da derley Stadt Pfarrethehen / tam ante quam post Pacem Westphalicam in possessione quietissima, & per autoritatem Summi Principis stabilita & titulata, verblieben; Und gleich wie diejenige / so auff dem Lande wohnen / und sich oberwehnter quæstionirren Kirchen gebrauchten / à solutione jurium Stola, bey ihrer ordentlichen Parochie nicht befreyet seyn / also auch die in gerügten Städten wohnende Bürger schaffi sich nicht davon eliberiren und entziehen söntne / mithin denen allortigen Stadt Pfarren / wie vorher / also ins künfftige die Jura Parochialia nach der neu-auffgerichteten Taxa Stola, abführen; Im übrigen aber wegen vocirung der Ministrorum zu gemeldten / aussere denen Städten erbauerten Kirchen Augspurgischer Confession, es bey der bisherigen üblichen Obervanz auch vorsto verbleiben müssen; Was

Weiter die Haltung der Schulen / in denenjenigen Städten und Dörffern ubi Augustanae Confessionis Exeritium interdictum est, betrifft / lassen es Ihre Käys. und Königl. Majest. umb so vielmehr bey Dero vorigen Allergnädigsten resolution bewenden / also dieselbe in der Alt-Masstädtischen Convention in Terminis clarissimis enthalten / und solchem nach mit keinem fundamento extendiret / vielweniger dahin tetorqviret werden sönte / als ob dieser armen Leute Kinder gleich wie das Viehe / dardurch müste erzogen werden; Allemassen / wann die Eltern nicht im Stande seyn ihnen eigene Haus-Præceptores zu halten / oder dieselbe in die fremde Schulen ihrer Religion zu schicken / denenelben jederzeit die facultas ihren Kindern / diejenige Principia Religionis einzulernen / die sie selbstn profitieren und wissen thum / bevor bleiben thäte;

So viel aber die suchende Exentio, daß denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Kraude / und Sterbenden das Abendmahl auch von denen Pfarren extra Sileciam in locis vicinis sich reichen zu lassen / concessiret werden möchte / anlangt / solches fälte nachmalen dahero bedenklichen / daß weilen Ihre Käys. und Königl. Majestät in Dero Erb-Königreich und Ländern keinen fremden / einigen passum Jurisdictionis exerciren zu lassen / gemeinet seyn / mithin auch denen fremden extra Sileciam situirten Parochis, umb so weniger dergleichen Ministerialia in dem Schlesißen Territorio administriren zu lassen erlaubet werden sönte / als derley nachtheilige Zulassung von andern Potenzen eben so wenig würde verstatet werden / zumahlen da in Casu præsentis denen Augspurgischen Confession zugethanen Inntwohnen frey stehet / sich selbstn extra Territorium juxta sonantia Verba Conventionis zuverfügen / oder sich zu diesem Ende derer in Schlesißen verhandenen / der unveränderten Augspurgischen Confession zugethanen / Pfarren zugebrauchen / indeme dieses letztere zu übung ihrer Religion überflüssig verhanden / das Erstere aber herentgegen viele Confusiones zu erwecken capable wäre; Und gleich wie die Einrichtung der Taxa Stola zwischen bederley Religionis Pfarren bereits mit bedersseitiger Bewilligung concertiret / auch von Ihre Käys. und Königl. Majest. Allergnädigst ratihabiret worden.

Wegen der Fundationen und Stifffungen aber / wie Eure Excellenz das fernereitige / was die Eriegnißliche Stände desenthalten an Uns gelangen lassen / und Ihre Käys. und Königl. Majestät hierauff resolviret / vorstellen und remonstriren werden;

Also tragen öfters Allerhöchst erwehnte Ihre Käys. und Königl. Majestät kein fernereitiges Bedenken / diejenige Freyheit / welche denen Wittiben aussere Landes zu beprachten verwilliget worden / auch auff die Jungfrauen Augspurgischer Confession zu extendiren;

Die Einrichtung der Consistoriorum respectu der Augspurgischen Confessions-Verwandten beruheet in der Willkühr der Landes-Fürsten insgelambt / Einfolglich auch bey Ihre Käys. und Königl. Majestät Allergnädigsten disposition, desto mehrers / als solche auch Deroselben / vermittelst der Alt-Masstädtischen Convention, vorbehalten verblieben; Dammehero / wie andere Catholische Consistoria der Augspurgischen Confession zugethane Personen / secundum Canones ipsorum, in vielen Orthen des Heil. Röm. Reichs judiciren / also wird es auch in diesem Fall in Schlesißen keine difficultät haben / wie nicht weniger mit denen Appellationen gleich wie mit denen jenigen / so ad Summum Principem gehen / gehalten / dadurck aber allen difficultäten und Einsträngungen begegnet werden sönten;

Der angeführten vermeint. Majestät-Brieffe halber / bezieheth man sich nachmalen auff den Buchstaben des Instrumenti Pacis Westphalicæ, aus dessen ganzen Schlesißen Artikel über / all erhellet / daß solthane Majestät-Brieffe für auffgehoben erkant worden / würde sich auch Zeitshero nichts finden / woraus das Widerspiel mit einigen Schein erzungen werden sönte / mithin auch

auch aus solchen/ samb diese oder jene Augspurgis. Confessions-Berwandte/ de necessitate ad Officia Publica tam Suprema, quam alia, præ Catholicis adhiberet werden müßten/wie wol behauptet werden können/ Dann obwohln propter Religionem Solam niemand/ den nur sonsten Ihre Käyser. und Königl. Majestät capable und fähig erachten/ ab officio excludiret/ vielweniger aber denen Augspurg. Confessions-Berwandten in contribuendo ein größeres Onus, als denen Catholischen zugeeignet wird/ So kan dennoch auch nicht veeneiner werden/ daß die Ersetzung der Officiorum Publicorum ad Regimen Politicum unstrittig gehöret/ Altermassen dann Ihre Käysl. und Kön. Maj. niemahlen geantzet/ daß die vorige und iltige protestirende Fürsten/ ihre Glaubensgenossen zu dergleichen officis nicht gezogen/welches Ihre Käysl. und Kön. Maj. a Minori ad Majus desto weniger strittig gemacher werden kan/ als weder von denen amoch lebenden Augspurg. Confession zugehörten Fürsten/ noch bey der Stadt Breslau die Catholischen zu einiger/ auch nur der geringsten Bedienung/ geschweige zu Rathes-Stellen/ oder dergleichen höhern functionen (ohneachtet sie Land-Strände und Bürger seyn) admittiret werden; Und solchergestalt Ihre Käysl. und Königl. Majestät ein weit mehrers/ Ihren der Augspurgischen Confessions-Berwandten/ Vasallen und Unterthanen zulassen/ als andere Potenzen und Fürsten in ihren Ländern denen Catholischen/ allwo denenselben das Exerccium Religionis Catholicae frey sieset/ verstatten thuen.

Was ferners weitläufftiger wegen der/ occasione der reservirten Königl. Schwedischen Intervention, suchenden extensionen gemeldet und urgiret wird/ dessen hätten sich bereits Ihre Käyser. und Königl. Majestät. in so vielen passibus, so weder aus dem tenore des Dñina bruggischen Friedens/ noch der Alttranstädtischen Convention verlangt werden können/ in favorem der unvertänderten Augspurgischen Confessions-Berwandten erkläret/ daß E. Königl. Maj. von Schweden sonder Zweifel zur Gnüge wahrnehmen werden/ wie daß Deroselben Intervention in favorem gemeldter unveränderter Augspurgischen Confessions-Berwandten einen solchen effect nach sich gezogen/ so jemahlen von denenselben verlangt werden können. Und gleich wie Ihre Käyser. und Königl. Maj. solchemnach über die in Ihrer ersteren und letzteren Erklärung eingewilligte/ extensiones obgerügter massen nach/ weiter nicht schreiten können; Also leben Allerhöchst-erwehnt Ihre Käyser. und Königl. Maj. zu E. Königl. Maj. von Schweden des wiederholsten Freund-Brüderlichen Vertrauens/ daß Selbte darben acquiesciren/ und es dahin nicht denken werden wollen/ als wann die Intercessio eine nothwendige Solgleistung des fürschreibenden Begehrens in sich enthielte; zumahlen da solche auch nicht unter dem/ in der Alttranstädtischen Convention, præzigierten Sechs Monatlichen Executions-Termino mit begriffen/ und darzu gezogen werden kan.

Wegen restitution der Protestanten Reformirter Religion beziehet man sich auff den Verlauff der Alttranstädtischen Tractaten/ da man durch die beyderseits beliebte Auslöschung des im ersten Auffgang gestandenen Börterleins Utrisque, bey denen Worten Religionis Sociis, und darnebens gethane Erklärungen/ einander deutlich zu erkennen gegeben/ daß selbige Handlung und darauff erfolgter Vergleich/ allein die ins besondere der unveränderten Augspurgischen Confession zugehörte angehen sollte/ eben wie vorhin die Augspurgische Confession-Berwandte in Schlesien/ so oft sie sich unter ihre Anzahl begeben wollen/ zum hefftigsten sich widersetzet haben. Im übrigen aber nachdeme öftters Allerhöchst-gedachte Käyser. und Königl. Majestät. alles dasjenige/ was ihnen vermittelst der Alttranstädtischen Convention obgelegen/ vollziehen lassen; So halten Sie umb so viel unnothiger dessenshalben allererst einen neuen Executions-Receß auffzurichten/ als in der öftters gerügten Alttranstädtischen Convention von keinem Executions-Receß, sondern nur in nachfolgenden Terminis: Permittit denique, ut Minister, Svedicus executioni adsistat, ac eorum, quæ hoc in negotio aguntur, communicationem accipiat, (welches beydes bereits geschehen) gemeldet wird/ dergleichen auffrichtende Enria sine necessitate auch öftters mehrere Verwirrungen und anßam disputandi, als gute Berständnis und Einigkeit zu wege zu bringen pflegen.

Welches alles Wir Ew. Excellenz aus obhabender Commission fernereweitig nicht bezogen/ anbey aber beständig verharren wollen

Er. Excellenz

Dat. Breslau am 22. Febr. 1708.

Gehorsame Diener

S. A. Graff Schafgorsch.
C. W. Graff Schafgorsch.
Fr. A. Graff Schlegenberg.
Fr. M. Langius von Krammichstätt.

Kr 4422

40

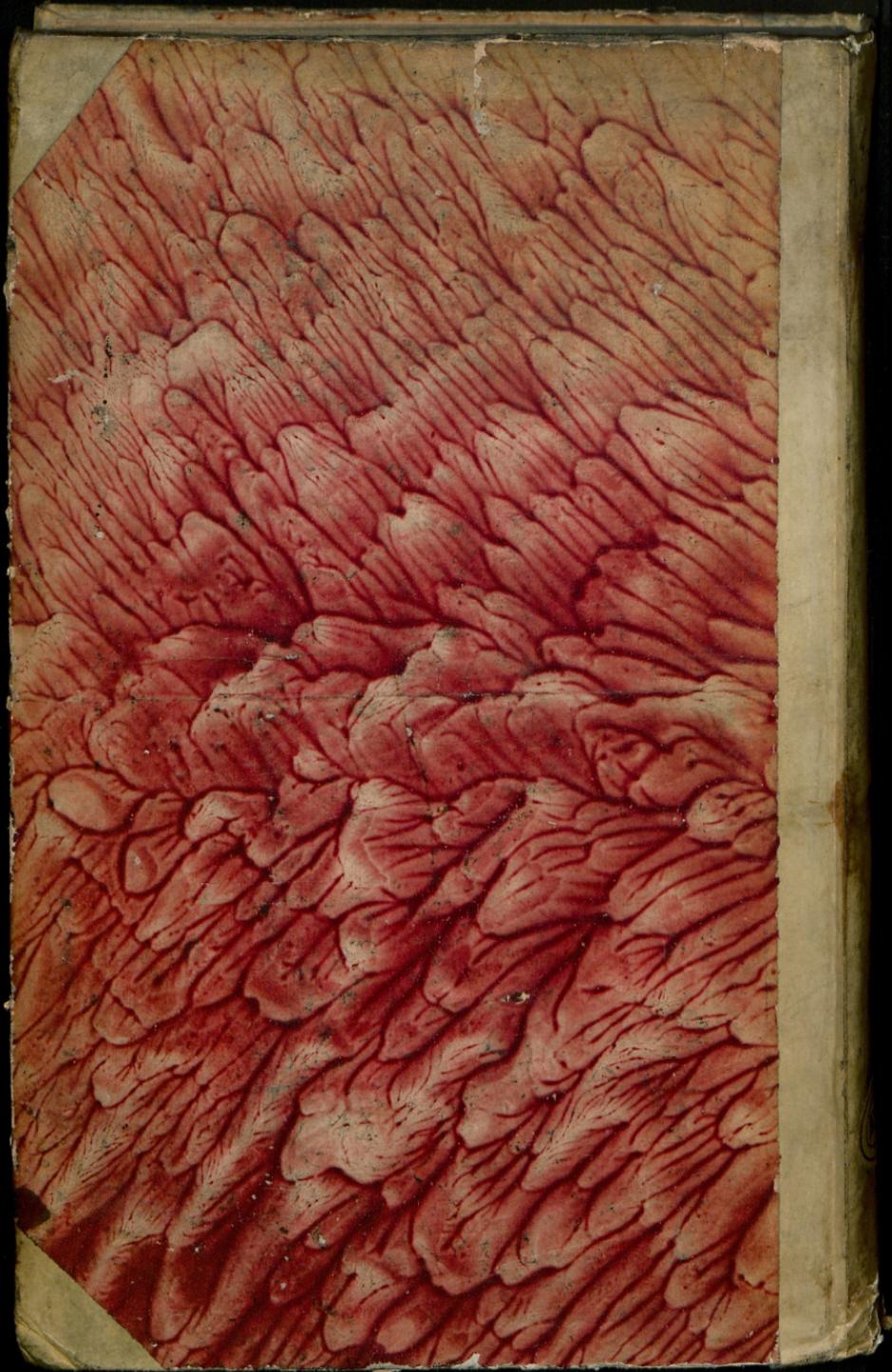
V018

ULB Halle

005 813 506

3





Der in dem
Herzogthum Schlesien

Berordneten

**Kaiserl. Religions-
COMMISSION,**

ie von Ebro Excellenz
Königl. Schwedischen
plenipotentiaro,
rn von Strahlenheim/

im dato den 27. Jan. 1708.

ingereichte

**Antwort oder Replic
stattete Duplic,**

blau / Den 22. Febr. 1708.

Druckt den 27. Februar. 1708.

